



# Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart zur Feststellung nächtlicher Ausgangsbeschränkungen vom 13. April 2021

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart trifft gemäß § 20 Abs. 6 und 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart folgende

## **Feststellung:**

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt fest, dass die 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Stuttgart seit dem 26. März 2021 dauerhaft überschritten wird. Zusätzlich stellt die Landeshauptstadt Stuttgart fest, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
2. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO treten gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO am übernächsten Werktag der Bekanntmachung, also am 16. April 2021 in Kraft.
3. Abweichend von § 20 Abs. 6 S. 3 und 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 3 CoronaVO ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung bis zum 16. Mai 2021 befristet. Falls die Landeshauptstadt Stuttgart vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Stuttgart 5 Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht sie dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Ausgangsbeschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

## **Hinweis auf die Rechtswirkungen:**

Aufgrund der amtlich festgestellten Überschreitung und der zusätzlichen Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, treten gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO folgende Rechtswirkungen ein:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist ab dem Inkrafttreten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von

- Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

## **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

## **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Schloßstraße 91, Zimmer 470, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, 13. April 2021  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Gesundheitsamt  
Apl. Prof. Dr. Stefan Ehehalt